



# HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2020

## **Bericht**

### **Präsident des Hessischen Landtages**

**nach § 17a Satz 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die nach § 15 Abs. 4 und 6 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) getroffenen Maßnahmen. In diesen Berichten wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang, von welchen Befugnissen, aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Der Landtag macht die Berichte in anonymisierter Form öffentlich.

Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieser Berichte von der Artikel 13 Grundgesetz-Kommission ausgeübt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 mitgeteilt, dass keine Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 HSOG und § 15 Abs. 6 Satz 4 HSOG erfolgt sind.

Die Artikel 13 Grundgesetz-Kommission hat in ihrer Sitzung am 17. September 2020 von der Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Kenntnis genommen.

Wiesbaden, 30. September 2020

**Boris Rhein**